



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

15. April 2014

Nr. 2014-245 R-400-11 Interpellation Thomas Huwyler, Altdorf, zu Schaffung einer Kantonalen Kulturkommission; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 25. September 2013 hat Landrat Thomas Huwyler, Altdorf, eine Interpellation zu Schaffung einer Kantonalen Kulturkommission eingereicht.

Der Interpellant hält fest, dass der Kanton Uri über ein reges kulturelles Leben verfügt. Leider komme es aber immer wieder vor, dass Anlässe gleichzeitig stattfänden und sich infolge des Fehlens eines kantonalen Kulturkalenders konkurrenzieren. Weiter stellt der Interpellant fest, dass im Kanton Uri - im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen - eine kantonale Kulturkommission fehlt, die die kulturellen Tätigkeiten in Uri koordiniert, fördert und unterstützt. Die Kantone Schwyz, Nidwalden, Glarus, Zug, Thurgau und Appenzell verfügten dagegen über solche Kommissionen.

Gestützt auf Artikel 127 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) stellt der Interpellant sieben Fragen.

II. Vorbemerkungen

Das Regierungsprogramm 2012 bis 2016 nennt unter den Gesetzgebungsvorhaben die Schaffung von rechtlichen Grundlagen für die Kulturförderung. Ob der Kanton eine Kulturkommission schaffen soll, welche Aufgaben ihr zu übertragen wären und mit welchen Kompetenzen sie auszustatten wäre, sind Fragen, die im Rahmen dieser Gesetzgebungsarbeiten vertieft zu prüfen sind. Dabei gilt es auch zu klären, wie die Abgrenzung zu den bestehenden kommunalen Kulturkommissionen und insbesondere zur Kunst- und Kulturstiftung Heinrich Danioth auszusehen hätte. Der dazumaligen

Meinungsbildung soll nicht vorgegriffen werden, denn die Grundlagen dazu liegen noch nicht vor. Entsprechend ist es verfrüht, sich heute bereits festzulegen.

Das kulturelle Umfeld in Uri zeichnet aktuell folgendes Bild: Das kulturelle Angebot wurde dank Initiativen von Privaten und Gemeinden in den letzten 20 Jahren im Kanton Uri vielfältiger. Dies zeigt ein Vergleich mit der letzten kulturpolitischen Standortbestimmung des Kantons Uri. Der Bericht "Kulturförderung - Bericht der regierungsrätlichen Kommission" vom März 1994 enthielt eine Bestandsanalyse, die Vergleiche mit heute zulässt. Die in diesem Bericht empfohlenen Massnahmen wurden grösstenteils realisiert. Die Schaffung von rechtlichen Grundlagen und das Einführen einer Kulturkommission - zwei Empfehlungen des damaligen Berichts - wurden bisher aber nicht umgesetzt.

Obschon der Kanton Uri bislang über keine eigentliche Kulturkommission verfügt, ist in diesem Zusammenhang auf das neunköpfige Kuratorium der Kunst- und Kulturstiftung Heinrich Danioth hinzuweisen. Dieses Gremium wurde im Jahr 1981 vom Kunst- und Kulturverein Uri und dem Urner Regierungsrat durch Unterzeichnung der Vereinbarung betreffend Gründung und Führung der "Kunst- und Kulturstiftung Heinrich Danioth" und des "Regulativs" ins Leben gerufen. Das Kuratorium nimmt laut Stiftungssatzung seit 1982 auch beratende Funktionen gegenüber Verwaltung und Regierung ein. Im Kuratorium entscheiden Fachpersonen aus den wichtigsten Kultursparten über die Beiträge. Auch die Abteilung Kulturförderung und Jugendarbeit profitiert vom Fachwissen des Kuratoriums.

Der Kanton Uri stützt sich im Übrigen für die Förderung der Kultur heute auf das Reglement über die Verwendung der finanziellen Mittel des Lotteriefonds (RB 70.3917). Dabei kann die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) Beiträge von bis zu 1'000 Franken in eigener Kompetenz bewilligen. Für Beiträge von über 1'000 Franken ist der Regierungsrat zuständig. Für die Unterstützung des theater(uri) werden entsprechende Kredite jeweils über den Landrat beantragt.

III. Zu den gestellten Fragen

1. Welche Aufgaben erfüllen die kantonalen Kulturkommissionen der genannten Kantone?

Die Kulturkommissionen in den vom Interpellant aufgezählten Kantonen haben überall etwa die gleichen Aufgaben. Sie beurteilen Gesuche nach fachlichen Kriterien und verfügen über gewisse Kompetenzen, Beiträge zu bewilligen. Koordinative Aufgaben werden weniger wahrgenommen.

In den Zentralschweizer Kantonen begutachten die kantonalen Kulturförderungskommissionen alle Fragen im Zusammenhang mit der Förderung des kulturellen Lebens. Sie werden vom Regierungsrat gewählt. Sie fördern den kulturellen Austausch und beraten - teilweise in Fachausschüssen - die Verwaltung und den Regierungsrat in kulturellen Fragen. Sie entscheiden im Rahmen der Finanzkompetenzen über Kulturbeiträge. Die Kulturkommissionen wirken bei der Verleihung von Werk- und Förderungsbeiträgen und bei kantonalen Auszeichnungen und Kulturpreisen mit. Im Kunstbereich bestehen überall Ankaufsgremien, die Kunst oder Kulturgut ankaufen, kantonale Gebäude ausstatten oder bei Wettbewerben und in Kunst-am-Bau-Projekten mitwirken.

Folgende Tabelle 1 ermöglicht einen Überblick über Anzahl Mitglieder, Grundlagen und Finanzkompetenzen der Kulturkommissionen in den Zentralschweizer Kantonen.

Tabelle 1
Übersicht über die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen
der Kulturkommissionen in den Zentralschweizer Kantonen

Kanton	Mitglieder (Präsidium)	Rechtliche Grundlagen der Kulturkommissionen	Finanzkompetenzen Kulturkommission
LU	12 Personen 8 P. Wettbewerbskommission = 2 Fach-Ausschüsse	- Kulturförderungsgesetz (13. September 1994) - Verordnung über die Kulturförderungskommission (27. November 2007) - Verordnung über Beiträge des Kantons und der Stadt Luzern an Künstlerinnen und Künstler (23. Mai 1995)	Kulturförderungskommission antragstellend, Direktion entscheidet. Bei Werkbeiträgen entscheidet Wettbewerbskommission und Fachausschuss.
SZ	7 Personen (Regierungsrat)	- Reglement über den Fonds zur Förderung der Kultur (25. Juni 1996)	Direktion bis 2'000 Franken, Kommission bis 20'000 Franken, Regierungsrat ab 20'000 Franken.
ZG	5 bis 7 Personen (Regierungsrat)	- Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens (25. März 1965)	Amt für Kultur 5'000 Franken, Direktion bis 10'000 Franken, Kommission bis 20'000 Franken,

Kanton	Mitglieder (Präsidium)	Rechtliche Grundlagen der Kulturkommissionen	Finanzkompetenzen Kulturkommission
			Regierungsrat ab 20'000 Franken.
NW	9 bis 11 Personen (Regierungsrat)	- Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz vom 4. Februar 2004)	Der Bildungsdirektor legt das Budget fest. Innerhalb des Budgets entscheidet die Kulturkommission.
OW	7 bis 9 Personen	- Verordnung über die Kulturförderung und Kulturpflege (Kulturverordnung vom 25. April 1985)	Direktion bis 2'000 Franken; darüber entscheidet die Kulturförderungskommi ssion.

Beiträge an grössere Betriebe (z. B. an Bibliotheken, Museen, Theater, Musikschulen) werden in der Regel in separaten Rechtserlassen geregelt.

2. Hat der Kanton Uri aufgrund seiner gesetzlichen Grundlagen die Möglichkeit eine kantonale Kulturkommission zu schaffen?

Ja. Der Regierungsrat kann gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 der Organisationsverordnung (RB 2.3321) beratende Verwaltungskommissionen einsetzen, wie er das beispielsweise bei der Kinder- und Jugendkommission, der Fachkommission Integration oder der Fachgruppe Kinderschutz in der Vergangenheit gemacht hat.

Gemäss Artikel 2e Absatz 1 der Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele (RB 70.3915) verfügt der Regierungsrat über den Lotteriefonds und den Sportfonds. Dabei kann er dieses Recht ganz oder teilweise einer oder mehreren Kommissionen delegieren.

Mit andern Worten könnte der Regierungsrat auf der Basis der bestehenden Rechtsgrundlagen eine Kulturkommission auch mit Entscheidungskompetenzen bezüglich der Gewährung von Beiträgen einsetzen.

3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Notwendigkeit einer kantonalen Kulturkommission?

Die Organisation im Kanton Uri ist heute effizient. Mit einer Kulturkommission könnte aus Sicht des Regierungsrats das Anliegen einer besseren Koordination nicht erreicht werden. Für die Schaffung einer Kommission würde sprechen, dass Entscheide über Beiträge breiter abgestützt werden könnten, als dies heute der Fall ist.

Die Frage, ob eine Kulturkommission notwendig bzw. sinnvoll ist, muss nach Meinung des Regierungsrats im Rahmen der Schaffung von rechtlichen Grundlagen für die Kulturförderung grundsätzlich diskutiert werden. Dabei muss auch die Frage beantwortet werden, in welchem Verhältnis eine neu zu schaffende Kulturkommission zum Kuratorium der Kunst- und Kulturstiftung Heinrich Danioth steht.

4. Wie muss eine kantonale Kulturkommission zusammengesetzt sein?

Eine kantonale Kulturkommission sollte eine Fachkommission sein, in der die verschiedenen Sparten der Kultur (Bildende Kunst, Theater, Tanz, Musik, Literatur usw.) entsprechend der Bedeutung im Kanton Uri vertreten sind. Dabei ist auch von Bedeutung, dass die einzelnen Mitglieder nebst der erforderlichen Fachkompetenz sich auch für den Stellenwert der Kultur im Allgemeinen, für die Vermittlung und den breiten Zugang zur Kultur interessieren.

5. In welchem Zeitrahmen kann eine kantonale Kulturkommission geschaffen werden?

Wie unter Frage 3 ausgeführt, wäre es innert relativ kurzer Zeit möglich, eine kantonale Kulturkommission zu schaffen und auch mit Finanzkompetenzen auszustatten.

Wie ebenfalls erwähnt, hat sich der Regierungsrat in seinem Legislaturprogramm 2012 bis 2016 zum Ziel gemacht, rechtliche Grundlagen für die Kulturförderung zu schaffen. Es macht aus Sicht des Regierungsrats daher Sinn, die Schaffung einer Kulturkommission im Rahmen dieser Gesetzgebungsarbeiten vertieft zu prüfen.

6. Welche finanziellen und personellen Mittel können dieser Kulturkommission zustehen?

Wie aus der Zusammenstellung in Tabelle 1 abgeleitet werden kann, zeigt sich die Situation von Kanton zu Kanton verschieden. Die Frage der Kompetenzverschiebung vom Regierungsrat zu einer Fachkommission sollte im Gesamtzusammenhang und im Rahmen der Schaffung von rechtlichen Grundlagen geprüft werden.

Falls eine Kulturkommission eingesetzt wird, wird die Abteilung Kulturförderung und Jugendarbeit das Sekretariat übernehmen. Die Mitglieder der Kommission würden mit Sitzungsgeldern entschädigt. Das Zusprechen weitergehender personeller Mittel lehnt der

Regierungsrat aus Kostengründen ab.

7. Bis wann darf mit der Realisierung eines funktionierenden, kantonalen Veranstaltungskalenders gerechnet werden?

Die Weiterentwicklung der Veranstaltungskoordination ist von öffentlichem Interesse. Ein möglichst flächendeckendes Angebot schafft Transparenz über die kommenden Veranstaltungen und hilft bei der Planung eigener Anlässe. Das Risiko unliebsamer Konkurrenzsituationen infolge Terminüberschneidungen sinkt, wenn Anlässe rechtzeitig terminiert und auf einer einheitlichen Plattform angezeigt werden können.

Der Kanton Uri bietet auf www.ur.ch (Aktuell) einen kantonalen Veranstaltungskalender an. Darin fließen derzeit die online publizierten Veranstaltungskalender von vier Gemeinden automatisiert ein. Veranstaltungen aus anderen Gemeinden müssen noch manuell eingegeben werden. Die Uri Tourismus AG publiziert einen periodischen Veranstaltungskalender mit den wichtigsten Kulturereignissen. Die Standeskanzlei evaluiert zurzeit im Kontakt mit der Uri Tourismus AG und mit einer Pilotgemeinde die Möglichkeit, deren Veranstaltungskalender mit dem Angebot auf www.ur.ch zu synchronisieren. Diese Arbeiten sollen im Lauf des zweiten Halbjahrs 2014 in den produktiven Betrieb übergehen. In einer zweiten Phase ist anschliessend geplant, allen Gemeinden des Kantons die Möglichkeit zu bieten, sich an der kantonalen Plattform anzugliedern respektive spezifisch Anlässe auf ihrem Gemeindegebiet von der Plattform zu beziehen und auf ihrer Homepage anzuzeigen. Allenfalls können auch private Anbieterinnen und Anbieter (z. B. Onlineportale, Lokalmedien, Kulturanbieter) nach ihren Bedürfnissen gefilterte Anlassinformationen von der Plattform beziehen. Dabei werden die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen gewahrt, indem der Bezug und die Eingliederung der Anlassdaten in Webangebote von Dritten vertraglich geregelt wird.

Mit dem Veranstaltungskalender auf www.ur.ch ist die Basis für einen kantonalen Veranstaltungskalender geschaffen. Damit dieser im operativen Betrieb funktioniert und damit eine umfassende Terminübersicht realisiert werden kann ist - wie die Erfahrungen in anderen Kantonen zeigen - die Initiative und das Mitmachen der Anbietenden unabdingbar. Die Anlassplattform könnte das Fundament für ein eigentliches kantonsweites Kulturportal bilden. Dazu ist jedoch zu gegebener Zeit die Initiative aus Kreisen privater Anbieterinnen und Anbieter gefragt.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion und Bildungs- und Kulturdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by 'B.C.' and a horizontal line.